jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1924/5/20 1Ob381/24, 7Ob267/00s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1924

Norm

GBG 1955 §61 B3

Rechtssatz

Die Streitanmerkung setzt die aufrechte Erledigung der Klage beziehungsweise Zulassung der Klageänderung voraus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 381/24
  Entscheidungstext OGH 20.05.1924 1 Ob 381/24
  Veröff: SZ 6/190
- 7 Ob 267/00s
  Entscheidungstext OGH 06.12.2000 7 Ob 267/00s
  nur: Die Streitanmerkung setzt die aufrechte Erledigung der Klage voraus. (T1) Beisatz: Wird die Klage vom Gericht zurückgewiesen, ohne dass das Verfahren eingeleitet wird, so kann es zu einem Urteil darüber nicht kommen und das Ansuchen um Streitanmerkung ist sofort abzuweisen. (T2); Veröff: SZ 73/190

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0060389

Dokumentnummer

JJR_19240520_OGH0002_0010OB00381_2400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at